

Staates sowie das friedliche Zusammenleben der Bürger in besonderem Maße stören und weil Entscheidungen in Strafsachen außerordentlich tief in das persönliche Leben eines Bürgers, seiner Familie, **ARTIKEL 90** seines Arbeitskollektivs eingreifen können. Gleichwohl geht es in diesem Artikel um die verfassungsrechtliche Verankerung der für die gesamte Rechtspflege bestimmenden Grundsätze.

2. Im Absatz 1 wird bestimmt, daß *die Rechtspflege der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit*, das heißt der einheitlichen und richtigen Anwendung des sozialistischen Rechts, *den Schutz und der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Gesellschafts- und Staatsordnung dient und die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und Würde der Menschen schützt*. Damit wird verfassungsrechtlich zum Ausdruck gebracht, daß die sozialistische Rechtspflege, wie alle staatliche und gesellschaftliche Tätigkeit, darauf gerichtet ist, die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft aktiv zu fördern, die Errungenschaften sowie die Rechte und Interessen der Werktätigen zu schützen. Inhalt, Wesen und Ziel der sozialistischen Rechtspflege werden somit von dem in der gesamten Verfassung zum Ausdruck kommenden Grundanliegen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates geprägt, das glückliche Leben des werktätigen Volkes und jedes einzelnen Bürgers in Frieden und Sozialismus zu gewährleisten.

Die sozialistische Rechtspflege ist fester Bestandteil der einheitlichen politischen Macht, die durch die Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse ausgeübt wird. Die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik und die Prinzipien sozialistischer Menschenführung bilden für die Rechtspflegeorgane wie für alle staatlichen Organe die einheitliche Grundlage ihres Wirkens. Die Organe der Rechtspflege gehören zum in sich geschlossenen System der Staatsorgane, in dem die Ausübung der politischen Macht bei den Volksvertretungen konzentriert ist.

Das wird besonders durch die Bestimmungen der Verfassung gesichert, wonach alle Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte durch die Volksvertretungen oder unmittelbar durch die Bürger gewählt werden und ihnen gegenüber rechenschaftspflichtig und verantwortlich sind (vgl. Artikel 95 und Artikel 93 Absatz 3, hinsichtlich des Generalstaatsanwalts Artikel 98 Absatz 4). Für die heute noch in den meisten bürgerlichen Verfassungen, namentlich auch in Westdeutschland, als demokratisches Prinzip ausge-